

und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Reorganisation der nach der Kriegsverfassung des vormaligen deutschen Bundes zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Contingente, sowie der weiteren, zur Ausführung dieser Uebereinkunft in den Protokollen vom 22. Februar 1867 getroffenen Verabredung beitreten zu wollen, welche Uebereinkunft resp. Protokolle wörtlich wie folgt lauten:

Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Reorganisation der nach der Kriegsverfassung des vormaligen deutschen Bundes zur Reserve-Infanterie-Division gehörig gewesenen Contingente, sowie den weiteren zur Ausführung dieser Uebereinkunft in den Protokollen vom 22. Februar 1867 getroffenen Verabredungen beigetreten ist, welche Uebereinkunft resp. Protokolle wörtlich wie folgt lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, gleichmäßig befehl von dem Wunsche, den Staaten, welche nach der Kriegsverfassung des vormaligen deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen und keine Specialwaffen zu unterhalten hatten, den Uebergang in das Kriegswesen des norddeutschen Bundes erleichtern zu sehen, haben beauftragt Befehlshaber entsprechend Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Gesandten und Kammerherrn Carl Friedrich von Savigny,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:  
Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister Dr. juris Christian Bernhard von Baydorf,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und gut und richtig befunden, folgende

## C o n v e n t i o n

abgeschlossen haben.

### Artikel I.

Die Reorganisation der Bundes-Contingente, wie sie im Abschnitt XI. des am 15. Dezember v. Jd. von der Krone Preußen den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfs zur Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmt ist, wird von der Krone Preußen (den Bundesfeldherrn) bei denselben Staaten, deren Contingente, nach der Kriegsverfassung des vormaligen Deutschen Bundes die Reserve-Infanterie-Division zu stellen und keine Specialwaffen zu unterhalten hatten, den Uebergang in das Kriegswesen des norddeutschen Bundes erleichtern zu sehen, haben beauftragt Befehlshaber entsprechend Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt,